

berufen und sagen, daß ich den unbedingten Schadenersatz unmöglich bevorzugen könnte. Wenn ich nicht sehr irre, so hat gestern der Herr Referent unter den hier mündlich mit aufgeführten Petitionen einer gedacht, welche namentlich auf Schadenersatz für Trappen, Krähen und Sperlinge antrug. Nun, meine Herren, wenn der Schadenersatz dahin gehen soll, daß der Jagdberechtigte dafür haften soll, für lauter Thiere, die in der ganzen Welt herumfliegen, für Sperlinge, die in den Häusern wohnen, so kann der Jagdberechtigte den Schaden, den diese Thiere anrichten, doch wahrhaftig nicht ersetzen, und in so fern glaube ich, daß der Antrag sich von selbst als unstatthaft herausstellt. Wenn zum Theil gesagt worden ist, daß jetzt bei Taxationen von Wildschäden wohl nicht ganz rechtlich verfahren wird, und wenn man mitunter die Behörden dabei verdächtigt hat, so lasse ich das dahingestellt sein. Ich für meinen Theil habe keine Ursache, die Behörde zu verdächtigen, auch glaube ich nicht, daß irgend eine Behörde dabei pflichtwidrig verfahren werde. Ich muß sogar sagen, in frühern Zeiten war man so zufrieden mit dem Wildschadenersatz, daß man diejenigen Felder, welche vorzüglich im Wildschaden lagen, theurer bezahlte, als andere, außerhalb des Wildschadens gelegene Grundstücke, weil man überzeugt war, man könnte mehr Nutzen von dem Wildschadenersatz, als von dem Grundstücke selbst erreichen. Allein es ist mir im vorigen Jahre, wo bekanntermaßen im Winter der Kaps sehr gelitten hatte, auch der Fall vorgekommen, daß der Schaden, den die Rehe auf einem kleinen Stückchen Felde im Kaps angerichtet haben sollten, höher taxirt wurde, als das benachbarte Grundstück, welches nicht beschädigt worden war, ganz unter denselben Verhältnissen und in demselben Boden an reinem Ertrage gewährte. Nun, meine Herren, dies, glaube ich, ist doch wohl der Beweis, daß die jetzige Art der Entschädigung nicht so unbillig sei. Ich gestehe, daß es überhaupt doch nicht in meiner Ansicht liegt, Gesetze, die wir eben erst zwischen Ständen und Regierung berathen haben, die von den Kammern genau erwogen worden und angenommen sind, nun gleich wieder in der nächsten Ständeversammlung zu verwerfen. Gesetze sind und bleiben beschränkend für diesen oder jenen, sie sind Manchen unbequem, sie mögen so gerecht sein, wie sie wollen. Es ist jetzt die Mode der Petitionen eingetreten. Wenn also Jemand durch das Gesetz unangenehm berührt wird, und ihm dasselbe nicht bequem ist, giebt er eine Petition ein und verlangt ein anderes, welches bequemer ist. Das ist Sache der Zeit; allein ob es immer zweckmäßig sei, das lasse ich dahingestellt sein. Ich für meinen Theil glaube mich an das halten zu müssen, was gerecht und nothwendig ist, und wenn polizeiliche Aufsicht darüber gehalten wird, daß man den Wildstand nicht übertreibe — denn dagegen muß ich mich auch unbedingt entscheiden, — wenn ferner die Jagdberechtigten, welche, was man doch wohl im Ganzen nur als seltene Ausnahme finden wird, wirklich ohne Berücksichtigung der Grundstücksbesitzer bei ihren Jagden verfahren, von Polizei wegen dazu angehalten werden, mehr Rücksichten zu nehmen, so glaube ich, daß wir mit dem jetzigen Gesetze vollkommen ausreichen können, und kann mich daher für keinen andern Antrag entscheiden.

Abg. Heuberer: Ich bitte um das Wort zur Berichtigung einer Thatsache.

Präsident Braun: Steht die Berichtigung mit Aeußerungen des Herrn Abgeordneten selbst in Verbindung, so werde ich alsdann dem Abgeordneten das Wort ertheilen.

Abg. D. Geißler: Ich erkläre mich gegen die von der Majorität der Deputation vorgeschlagene Ablösung der Jagd zuerst aus dem rechtlichen Gesichtspunkte. Ich kann mich nur dann überzeugen, daß eine Ablösung auf einseitigen Antrag mit rechtlichem Grunde durch das Gesetz ausgesprochen werde, wenn das abzulösende Recht zu einem allgemeinen Uebelstande geworden ist, wodurch die freie Entwicklung des Nationalwohlstandes und der Landescultur gehindert wird, wie das bei den Frohnen und Servituten der Fall war, und welche daher auch mit Recht der Ablösung auf einseitigen Antrag unterlegen haben. Hinsichtlich des Jagdbefugnisses aber ist der Beweis, daß dasselbe ein für alle Theile des Landes gleich fühlbares Hinderniß des Wohlstandes und der Cultur sei, nicht geführt. So lange dieser Beweis nicht geführt wird, kann ich die Ablösung der Jagd nicht für rechtlich begründet erkennen. Daß dem Kleinern Grundstücksbesitzer die Ausübung des Jagdrechts Seiten des größern unangenehm ist, gebe ich zu. Daraus folgt aber nicht, daß die Jagdberechtigung ein allgemeiner, die Landescultur hindernder Uebelstand sei. Ich kann mich ferner nicht für die Ablösung der Jagd erklären aus dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit. Was würden viele der jagdleidenden Grundbesitzer sagen, wenn ihnen auf einmal eine Rente angesonnen werden sollte für ein Recht, welches in seiner Ausübung ihnen gar keinen Schaden, wohl aber bisweilen Nutzen brachte? Denn so ist es, die Kosten, welche die Veranstaltung von größern Jagden verursacht, fallen eben den ärmern Leuten in die Tasche. Ueberhaupt hat jeder Luxus, mithin auch der Jagdluxus, seine gute Seite: er bringt Geld unter die Leute. Ein Hauptgrund aber, der für das Fortbestehen der Jagdberechtigung spricht, ist die Festhaltung des größern Grundbesitzers auf seinem Grundbesitze. Es ist dies eine Sache von entschiedener Wichtigkeit. Ich will nicht sagen, daß es durch Entfremdung des größern Grundbesitzers von seinem Besitze bei uns zu solchen Uebeln kommen könne, wie in Irland. Dort ist eben die große Klage, daß die Grundbesitzer meistens absentee's sind, d. h. sich entfernt von ihren Gütern aufhalten und ihre Renten in England, oder im Auslande verzehren. Allein auch für Sachsen würde es unbestritten ein Nachtheil sein, wenn eine solche Entfremdung der Grundeigenthümer von ihrem Eigenthume stattfände, und sie ihre Renten anderwärts, vielleicht gar im Auslande verzehrten. Zum Theil könnte dieses durch Abschaffung des Jagdrechts wohl geschehen, und dadurch sowohl den einzelnen Orten, welche es betrifft, ein specieller, als dem Lande ein allgemeiner Nachtheil erwachsen; wenigstens ist so viel gewiß, daß der allgemein als vortheilhaft anzuerkennende Aufenthalt der größern Grundbesitzer auf ih-